



---

**Resolution 2298 (2016)**

**verabschiedet auf der 7743. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen zu Libyen und auf die Unterstützung für die Regierung der nationalen Eintracht,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* auf das Ziel des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen („Chemiewaffenübereinkommen“), die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,

*unter Hinweis* auf den Beitritt Libyens zum Chemiewaffenübereinkommen im Jahr 2004 und auf die darauffolgenden Beschlüsse des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend die Vernichtung der gemeldeten chemischen Waffen Libyens, einschließlich Vorprodukten, und feststellend, dass in dieser Hinsicht weitere Fortschritte erforderlich sind, um die vollständige Vernichtung der chemischen Waffen Libyens sicherzustellen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses EC-M-52/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 20. Juli 2016 über die Vernichtung Libyens verbleibender chemischer Waffen,

*Kenntnis nehmend* von dem an den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen gerichteten Schreiben der libyschen Nationalen Behörde für das Chemiewaffenübereinkommen vom 16. Juli 2016, in dem diese das Sekretariat über die Beförderung aller verbleibenden chemischen Waffen Libyens in eine Lagerungsstätte im Norden des Landes unterrichtet, das Sekretariat und die Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens um Hilfe und Unterstützung dabei ersucht, die beschleunigte Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 zu gewährleisten, und die Absicht Libyens zum Ausdruck bringt, mit der Organisation uneingeschränkt zu kooperieren,

*unter Hinweis* auf die gemeinsame Erklärung Libyens und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2014, dass Libyens chemische Waffen der Kategorie 1 vollständig vernichtet seien,



*feststellend*, dass die Möglichkeit des Erwerbs chemischer Waffen in Libyen durch nichtstaatliche Akteure eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* den Beschluss EC-M-52/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 20. Juli 2016, in dem der Generaldirektor ersucht wird, Libyen bei der Ausarbeitung eines modifizierten Plans zur Vernichtung der chemischen Waffen des Landes zu unterstützen, den der Exekutivrat ebenso prüfen wird wie die Empfehlungen des Generaldirektors bezüglich erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der raschen Abwicklung des Transports, der Lagerung und der Vernichtung der chemischen Waffen Libyens, und der die Entschlossenheit des Exekutivrats zum Ausdruck bringt, die sichere und rasche Vernichtung der Chemiewaffenbestände Libyens sicherzustellen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen Unterstützung für die Regierung der nationalen Eintracht bereitzustellen, darunter Personal, technischen Sachverstand, Informationen, Ausrüstung, Finanzmittel und sonstige Ressourcen und Hilfe, damit die Organisation die Vernichtung der chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 sicher und zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen kann;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die vom Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ermittelten chemischen Waffen zu erwerben, zu kontrollieren, zu befördern, weiterzugeben oder zu vernichten, im Einklang mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens, um die Beseitigung der Chemiewaffenbestände Libyens auf die rascheste und sicherste Weise zu gewährleisten, nach angemessenen Konsultationen mit der Regierung der nationalen Eintracht;

4. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses des Exekutivrats der Organisation EC-M-52/DEC.1 und dieser Resolution ergriffen wurden, bis die Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen abgeschlossen und verifiziert ist;

5. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung gemäß Resolution 1540 (2004), dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, und *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen Resolution 1540 (2004) unterrichten, einschließlich über den Erwerb chemischer Waffen, ihrer Trägersysteme und dazugehörigen Materials durch nichtstaatliche Akteure;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.